

Die Schlichtungsstelle (SSM) stellt eine wichtige Einrichtung zum Erhalt des sozialen Friedens und des Ausgleichs zwischen Vermieterschaft und Mieterschaft dar. Die dafür paritätisch gewählten Mitglieder sollen Gewähr dafür bieten, dass diese Ziele auch im Alltag jederzeit erreicht werden können. Die Verbundenheit mit dem Stadtkanton ist eine wichtige Eigenschaft hierzu. Deshalb ist es richtig, dass die Besetzung der Hauptkammer weiterhin gemäss §3 SSMG durch je eine Person von Mieter- und von Vermieterseite gewährleistet ist, deren Zentrum der Lebensverhältnisse im Stadtkanton liegen und die hier auch stimm- und wahlberechtigt ist.

Um indessen auch der Realität einer gewachsenen Mobilität zwischen Stadtkanton und Agglomeration Rechnung zu tragen, ist es angesagt, eine Ausnahme zuzulassen, wenn ein Mitglied der SSM vom Stadtkanton in einen benachbarten Kanton umzieht oder sonstwie im Stadtkanton verwurzelt ist, ohne dort Wohnsitz aufzuweisen. Eine solche Ausnahme hat überdies den Vorteil, das die Realität der zusammenwachsenden Agglomeration auch in der SSM minimal abgebildet wird.

Ähnlich verhält es sich, wenn jemand im Stadtkanton wohnt und mit ihm verbunden ist, aber nicht oder noch nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Auch mit einem solchen Mitglied wird in der SSM die Realität einer wachsenden Diaspora im Stadtkanton minimal abgebildet.

In beiden Fällen würde es sich nicht rechtfertigen lassen, die betreffenden - ansonsten für die SSM geeigneten - Personen als in der Hauptkammer wählbar zu bezeichnen. Indes steht nichts entgegen, eine Person, welche im übrigen alle notwendigen Kriterien erfüllt, als Ersatzmitglied wählbar zu bezeichnen. Für diese Ersatzmitglieder, welche im Schlichtungsaltag dieselben Rechte und Pflichten erfüllen, können einzelne Ausnahmen vom Wohnsitzzwang und vom Schweizer Bürgerrecht nicht nur vertretbar, sondern auch erwünscht sein.

Nur der Vollständigkeit halber sei beigelegt, dass die Parität sich ergibt diesfalls und weiterhin aus der zahlenmässigen Gleichbehandlung und der äquivalenten Vertretung der beiden Seiten in jeder Schlichtungsverhandlung. Weiter wählt der Regierungsrat Ersatzmitglieder auf Vorschlag der sozialen Partner.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat, §3 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz, 215.400) so zu ergänzen, dass die zu wählenden Ersatzmitglieder nicht zwingend in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein müssen, jedoch einen Bezug zum Kanton Basel-Stadt aufweisen sollen.

Patrizia Bernasconi, Andreas Zappalà